



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Promotionsordnung des Fachbereichs Mathematik-Informatik der Universität-Gesamthochschule-Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 1988

urn:nbn:de:hbz:466:1-27048



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Promotionsordnung
des Fachbereichs Mathematik-Informatik
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Vom 1. März 1988
(GABI.NW.S.193)

22. Juli 1988

Jahrgang 1988

Nr.: **8**

**Promotionsordnung
des Fachbereichs Mathematik-Informatik
der Universität – Gesamthochschule – Paderborn
Vom 1. März 1988**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), hat die Universität – Gesamthochschule – Paderborn die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Promotionsrecht und Zweck der Promotion
 - § 2 Promotionskommission und Gutachter
 - § 3 Promotionsvoraussetzungen
 - § 4 Promotionsantrag
 - § 5 Promotionsverfahren
 - § 6 Promotionsleistungen
 - § 7 Dissertation
 - § 8 Mündliche Prüfung
 - § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen
 - § 10 Veröffentlichung der Dissertation
 - § 11 Abschluß des Promotionsverfahrens
 - § 12 Wiederholung und Einstellung des Promotionsverfahrens
 - § 13 Verleihung des Doktorgrades „honoris causa“
 - § 14 Aberkennung des Doktorgrades
 - § 15 Übergangsbestimmungen
 - § 16 Inkrafttreten
- Anlage

§ 1

Promotionsrecht und Zweck der Promotion

- (1) Der Fachbereich Mathematik-Informatik der Universität – Gesamthochschule – Paderborn verleiht aufgrund eines bestandenen Promotionsverfahrens den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.).
- (2) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 80 WissHG hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung festgestellt.
- (3) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder als Verdienste um die Wissenschaft oder die Fächer Mathematik oder Informatik kann der Fachbereich den genannten Doktorgrad auch honoris causa verleihen.

§ 2

Promotionskommission und Gutachter

- (1) Die Promotionskommission besteht aus fünf Mitgliedern; ihr können nur Professoren^{*)}, Privatdozenten und promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter, von den letzteren jedoch höchstens zwei, angehören. Von den Mitgliedern müssen mindestens zwei Gutachter der Arbeit sein; mindestens ein Mitglied soll nicht Gutachter der Arbeit sein. Mindestens drei Mitglieder müssen Professoren gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a WissHG sein. Der Vorsitzende sowie einer der beiden in der Promotionskommission vertretenen Gutachter müssen die Qualifikation nach Satz 3 haben. Gutachter können nur Professoren oder habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter sein.

(2) Der Fachbereichsrat wählt in der Regel auf Vorschlag des Dekans die Gutachter und die Mitglieder der Promotionskommission. In der Regel werden zwei Gutachter gewählt; es können bis zu fünf Gutachter gewählt werden. Dabei können Vorschläge des Kandidaten berücksichtigt werden. Der Fachbereichsrat kann vom Vorschlag des Dekans abweichen.

(3) Die Mitglieder der Promotionskommission sollen dem Fachbereich Mathematik-Informatik angehören. Überschreitet das Thema der Dissertation die Grenzen des Fachbereichs, so müssen der Promotionskommission entsprechende Fachvertreter angehören, höchstens jedoch zwei.

(4) Der Fachbereichsrat bestimmt gemäß Absatz 1 Satz 4 den Vorsitzenden der Promotionskommission. Er muß dem Fachbereich Mathematik-Informatik angehören.

§ 3

Promotionsvoraussetzungen

(1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer

a) einen berufsqualifizierenden Abschluß oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern oder

b) einen berufsqualifizierenden Abschluß oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende, angemessen auf die Promotion vorbereitende Studien im Umfang von mindestens zwei Semestern in den Promotionsfächern oder

c) ein Ergänzungsstudium im Sinne des § 87 Abs. 4 WissHG

nachweist. Den Abschlüssen gemäß Satz 1 stehen bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch solche Studiengänge gleich, die die Promotionsfächer im wesentlichen zum Gegenstand hatten. Waren die Promotionsfächer nicht Gegenstand der Abschlußprüfung, kann im Rahmen einer Zulassungsprüfung in sinngemäßer Anwendung der Regelung in der Anlage der Nachweis der für eine Promotion erforderlichen Kenntnisse in den Promotionsfächern verlangt werden. Die Entscheidung trifft der Dekan (gegebenenfalls im Benehmen mit den Fachvertretern).

(2) Ein Doktorand, der zweimal ein Promotionsverfahren auf dem Gebiet der Mathematik, der Didaktik der Mathematik oder der Informatik nicht bestanden hat, wird zum Promotionsverfahren nicht zugelassen.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Buchstabe b ist der erfolgreiche Abschluß mündlicher Prüfungen, im folgenden mündliche Zusatzprüfungen genannt, nachzuweisen. Das Nähere ist in der Anlage geregelt.

(4) Ausländische Examina werden anerkannt, sofern sie einem deutschen Abschlußexamen gemäß Absatz 1 entsprechen. Für die Anerkennung ist im Falle einer Dissertation aus dem Bereich der Mathematik oder ihrer Didaktik der Prüfungsausschuß für den integrierten Studiengang Mathematik, im Falle einer Dissertation aus dem Bereich der Informatik der Prüfungsausschuß für den integrierten Studiengang Informatik zuständig. Die Gleichwertigkeit ausländischer Examina wird durch die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(5) Vor der Promotion soll der Doktorand in der Regel zwei Semester an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn im Fachbereich Mathematik-Informatik studiert haben. Begründete Ausnahmen kann der Fachbereichsrat zulassen.

*) Frauen führen Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form.

§ 4

Promotionsantrag

- (1) Der Doktorand stellt den Promotionsantrag über den Dekan beim Fachbereichsrat. Der Fachbereichsrat überwacht das Promotionsverfahren.
- (2) Dem Promotionsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. eine Erklärung, daß die geltende Promotionsordnung dem Doktoranden bekannt ist;
 2. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung;
 3. der Nachweis der Promotionsvoraussetzung gemäß § 3 Abs. 1 bis 4;
 4. ein tabellarischer Lebenslauf;
 5. drei Exemplare der Dissertation in Maschinschrift oder Druck;
 6. eine Erklärung des Doktoranden, daß er die Dissertation selbständig verfaßt hat und daß die benutzten Hilfsmittel und Quellen vollständig angegeben sind;
 7. im Falle einer Gruppenarbeit Angaben über die Namen, akademischen Grade und Anschriften der beteiligten Wissenschaftler, sowie ein gemeinsamer Bericht der Wissenschaftler über den Verlauf der Zusammenarbeit, der den wesentlichen Beitrag des Doktoranden an der gemeinsamen Arbeit erkennen läßt. Der Doktorand muß ferner darüber Auskunft geben, ob diese Wissenschaftler bereits ein Promotionsverfahren beantragt haben und dabei Teile der vorgelegten Arbeit für ihre eigenen Promotionsverfahren benutzt haben;
 8. eine Erklärung des Doktoranden, welchem Bereich gemäß § 7 Abs. 3 die Dissertation zuzuordnen ist;
 9. eine Erklärung des Doktoranden, ob er bereits früher oder gleichzeitig ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder bei einem anderen Fachbereich beantragt hat, sowie vollständige Angaben über dessen Ausgang;
 10. gegebenenfalls eine Erklärung des Doktoranden, daß er die Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung entsprechend § 90 Abs. 6 WissHG ablehnt.
- (3) Dem Antrag kann ein begründeter Vorschlag für die Gutachter über die Dissertation beigelegt werden.

§ 5

Promotionsverfahren

- (1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Fachbereichsrat mit einfacher Mehrheit. Das Verfahren ist zu eröffnen, wenn die nach § 3 erforderlichen Voraussetzungen sowie die vollständigen Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2 vorliegen. Wird die Eröffnung abgelehnt, so ist dies dem Doktoranden unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.
- (2) Der Dekan teilt dem Doktoranden die Eröffnung des Verfahrens schriftlich mit und informiert die Hochschulöffentlichkeit.
- (3) Ein Promotionsgesuch kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Fachbereichsrates über die Eröffnung des Verfahrens gegenüber dem Bewerber zurückgenommen werden, falls bis zum Zeitpunkt der Zurücknahme noch keine Gutachten vorliegen.
- (4) Die Frist von der Eröffnung des Promotionsverfahrens bis zur Fertigstellung der Gutachten beträgt drei Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat diese Frist auf höchstens sechs Monate verlängern.
- (5) Nach Fertigstellung der Gutachten liegt die Arbeit mit den Gutachten zwei Wochen im Dekanat aus. Der Dekan gibt die Auslage der Dissertation schriftlich der Hochschulöffentlichkeit mit der Auslagefrist bekannt.

(6) Die Dissertation ist während der Auslagefrist zugänglich für alle Hochschulangehörigen und -mitglieder. Die Gutachten sind während der Auslagefrist zugänglich für alle Professoren, Privatdozenten und promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs und, bei fachbereichsüberschreitenden Themen, der beteiligten Fachbereiche. Die in Satz 2 genannten Personen haben das Recht, eine Stellungnahme zur Dissertation und zu den Gutachten abzugeben.

(7) Der Doktorand hat die gleichen Rechte wie die in Absatz 6 Satz 2 aufgeführten Personen.

(8) Die Entscheidung über die Bewertung der Dissertation muß spätestens eine Woche nach Abschluß der Auslagefrist für die Dissertation und die Gutachten getroffen werden. In der vorlesungsfreien Zeit muß die Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Auslagefrist getroffen werden.

§ 6

Promotionsleistungen

Die Promotionsleistungen bestehen aus einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung.

§ 7

Dissertation

(1) Die Dissertation muß einen selbständig erarbeiteten und angemessen formulierten Beitrag

1. zur mathematischen Forschung oder
2. zur auf Mathematik bezogenen fachdidaktischen Forschung oder
3. zur Forschung innerhalb der Informatik darstellen.

(2) Die Dissertation kann auch in wesentlichen Bestandteilen aus einer Gruppenarbeit bestehen. Der Anteil des Doktoranden muß klar erkennbar und bewertbar sein. Er muß nach Umfang und wissenschaftlicher Leistung einer Dissertation entsprechen, die durch einen Doktoranden allein gefertigt wurde.

(3) Die Veröffentlichung von Teilen der Dissertation steht ihrer Anerkennung als Promotionsleistung nicht entgegen.

(4) Eine von einem anderen Fachbereich oder einer anderen Hochschule zurückgewiesene Dissertation darf nicht wieder in der gleichen Fassung zum Zweck der Promotion vorgelegt werden.

§ 8

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung besteht aus einer Disputation über die Dissertation sowie einem Prüfungsgespräch über Probleme des Fachs und angrenzender Gebiete, die sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen.

(2) Ist die Dissertation Teil einer Gruppenarbeit gemäß § 7 Abs. 2, so ist die Disputation mit dem Doktoranden über die gesamte Gruppenarbeit zu führen.

(3) Der Vorsitzende der Promotionskommission setzt den Termin für die mündliche Prüfung fest. Die mündliche Prüfung ist fachbereichsöffentlich, sofern der Doktorand nicht eine Erklärung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 10 abgibt, und ist anzukündigen. Der Termin für die mündliche Prüfung wird unmittelbar nach der Bewertung der Dissertation festgelegt. Bleibt der Doktorand ohne ausreichende Entschuldigung der mündlichen Prüfung fern, so gilt diese als „nicht genügend“ beurteilt.

(4) Die mündliche Prüfung ist als Kollegialprüfung abzuhalten. Sie wird von der Promotionskommission durchgeführt. Über den Verlauf der Prüfung fertigt einer der Prüfer ein Protokoll an.

(5) Die mündliche Prüfung soll mindestens eine Stunde, höchstens anderthalb Stunden dauern. Sie beginnt mit einem Bericht des Doktoranden von in der Regel 20 Minuten Dauer über die Dissertation.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Promotionskommission entscheidet über die Annahme der Dissertation auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten. Haben die Gutachter sich weder mehrheitlich für die Annahme noch mehrheitlich für die Ablehnung der Dissertation ausgesprochen, so muß ein weiterer Gutachter im Einvernehmen mit dem Doktoranden bestellt werden. Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, so entscheidet der Fachbereichsrat.

(2) Die Promotionskommission legt auf der Grundlage der Beurteilung der Gutachter mit einfacher Mehrheit die Note der Arbeit fest. Die Note der Arbeit kann lauten:

mit Auszeichnung – sehr gut – gut – genügend – nicht genügend.

Wird die Dissertation mit „nicht genügend“ bewertet, so ist sie abgelehnt.

(3) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren nicht bestanden. Der Doktorand ist unverzüglich von der Entscheidung der Promotionskommission zu unterrichten.

(4) Für die Bewertung der mündlichen Prüfung gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission über die Note.

(6) Wird die mündliche Prüfung mit „nicht genügend“ beurteilt, kann der Doktorand diese einmal wiederholen. Die Wiederholung kann frühestens nach drei Monaten und muß spätestens nach Ablauf eines Jahres stattfinden. Die Promotionskommission kann Ausnahmen wegen Vorbringens wichtiger Gründe zulassen. Wird auch die Wiederholungsprüfung mit „nicht genügend“ bewertet, so ist die mündliche Prüfung nicht bestanden.

(7) Wird die mündliche Prüfung auch im Falle des Wiederholens mit „nicht genügend“ bewertet, ist das Promotionsverfahren nicht bestanden. Der Vorsitzende der Promotionskommission unterrichtet den Doktoranden unverzüglich von dieser Entscheidung.

(8) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so setzt die Promotionskommission unmittelbar nach Bewertung der mündlichen Prüfung die Gesamtnote der Promotion entsprechend Absatz 2 fest. In der Regel haben die Note der Dissertation und der mündlichen Prüfung ein Gewicht von zwei zu eins für die Gesamtnote. Der Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Doktoranden unverzüglich die Einzelnoten und die Gesamtnote der Promotion schriftlich mit.

(9) Die Benachrichtigung des Doktoranden über Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 7 erfolgt durch einen schriftlichen, mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen und vom Vorsitzenden unterzeichneten Bescheid der Promotionskommission.

§ 10

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Von der Dissertation sind an die Hochschulbibliothek abzuliefern:

- a) 150 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder
- b) drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
- c) drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
- d) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches. In diesem Fall überträgt der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofiches von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

In begründeten Ausnahmefällen kann das zuständige Fachministerium in den Promotionsordnungen Abweichungen von den unter Buchstaben a und d genannten Exemplarzahlen genehmigen. Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuß aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Anzahl von Exemplaren der Hochschulbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(2) Weicht die Fassung der Exemplare von der durch die Promotionskommission angenommenen Fassung ab, so bedarf sie der Genehmigung. Die Genehmigung erteilt der Vorsitzende der Promotionskommission im Benehmen mit mindestens einem Gutachter nach vorheriger Prüfung der beiden Fassungen.

(3) Die Exemplare sind innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung der Gesamtnote der Promotion abzugeben. Der Dekan kann in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag die Frist zweimal um jeweils ein Jahr verlängern.

Abschluß des Promotionsverfahrens

- (1) Der Dekan stellt den Abschluß des Verfahrens fest und veranlaßt die Ausfertigung einer Urkunde. Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion. Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt. Die Urkunde trägt die Unterschriften des Rektors und des Dekans und das Siegel der Universität – Gesamthochschule – Paderborn.
- (2) Der Dekan händigt dem Promovierten die Urkunde aus, sobald die Ablieferung der Exemplare gemäß § 10 Abs. 1 erfolgt oder sichergestellt ist.
- (3) Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen und die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erworben.
- (4) Der Dekan unterrichtet den Fachbereichsrat über den Abschluß des Verfahrens. Der Abschluß des Verfahrens wird der Hochschulöffentlichkeit bekanntgegeben.

§ 12

Wiederholung und Einstellung des Promotionsverfahrens

- (1) Hat ein Doktorand ein Promotionsverfahren nicht bestanden, so ist eine erneute Zulassung zu einem Promotionsverfahren an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn nur ein weiteres Mal möglich. Die Arbeit muß zu diesem Zweck ganz oder teilweise neugefaßt werden.
- (2) Die Frist für eine Umarbeitung nach Absatz 1 beträgt ein Jahr.
- (3) Der Doktorand kann nach Kenntnis eines oder mehrerer Gutachten zu seiner Dissertation auf die Fortsetzung des Promotionsverfahrens verzichten. Das Promotionsverfahren gilt in diesem Falle als nicht bestanden.
- (4) Wird festgestellt, daß der Doktorand irreführende Angaben in den Unterlagen nach § 4 Abs. 2 gemacht hat, so entscheidet der Fachbereichsrat, ob das Promotionsverfahren fortgeführt werden kann. Der Doktorand muß die Gelegenheit erhalten, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.
- (5) Gilt das Promotionsverfahren als nicht bestanden, so stellt der Dekan die Einstellung des Verfahrens fest und unterrichtet den Doktoranden, die Gutachter und den Fachbereichsrat. § 9 Abs. 9 findet entsprechende Anwendung.

§ 13

Verleihung des Doktorgrades „honoris causa“

Ein Antrag auf Verleihung des Doktorgrades „honoris causa“ muß von mindestens zwei Mitgliedern des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik-Informatik gestellt werden. Stimmen drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Fachbereichsrates dem Antrag zu, so wird der Antrag dem Senat vorgelegt. Der Senat entscheidet in zwei Lesungen über den Antrag. Erhält der Antrag in beiden Lesungen eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder, so ist er angenommen. An Mitglieder der Universität – Gesamthochschule – Paderborn kann der Doktorgrad „honoris causa“ nicht verliehen werden.

§ 14

Aberkennung des Doktorgrades*)

§ 15

Übergangsbestimmungen

Die bei Inkrafttreten anhängigen Promotionsverfahren werden nach der Promotionsordnung vom 23. 9. 1974 fortgeführt. Doktoranden können sich bis zu einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung entscheiden, nach welcher Ordnung das Promotionsverfahren durchgeführt werden soll.

*) Dieser Paragraph wird zu einem späteren Zeitpunkt eingefügt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tag nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt unbeschadet der Regelung in § 15 die Promotionsordnung vom 23. 9. 1974 (GABI. NW. S. 609) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik-Informatik vom 6. 3. 1987 und des Senats der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 3. 6. 1987 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. 1. 1988 – I B 2– 8101/110.

Paderborn, den 1. März 1988

Der Rektor
Prof. Dr. H.-D. Rinkens

Anlage

Zusatzprüfung gemäß § 3

- (1) Die Anforderungen der gemäß § 3 Abs. 3 abzulegenden mündlichen Zusatzprüfung richten sich an dem Gebiet aus, dem die Dissertation gemäß § 7 Abs. 1 zuzuordnen sein wird. Die Prüfung umfaßt
 - a) im Falle einer Dissertation aus dem Bereich der Mathematik die Teilprüfungen in den Prüfungsfächern Reine Mathematik und Angewandte Mathematik gemäß der Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn in der jeweils gültigen Fassung,
 - b) im Falle einer Dissertation aus dem Bereich der Didaktik der Mathematik die mündliche Teilprüfung im Fach Mathematik im Rahmen der ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II gemäß der einschlägigen Prüfungsordnung,
 - c) im Falle einer Dissertation aus dem Bereich der Informatik die Teilprüfungen in den Prüfungsfächern Theoretische Informatik und Praktische Informatik gemäß der Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Informatik an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Antrag auf eine mündliche Zusatzprüfung ist schriftlich zu stellen, und zwar
 - a) im Falle einer Dissertation aus dem Bereich der Mathematik oder ihrer Didaktik beim Prüfungsausschuß für den integrierten Studiengang Mathematik,
 - b) im Falle einer Dissertation aus dem Bereich der Informatik beim Prüfungsausschuß für den integrierten Studiengang Informatik.
- (3) Die Prüfungsausschüsse gemäß Absatz 2 Buchstaben a und b können in begründeten Ausnahmefällen dem Doktoranden die mündliche Zusatzprüfung erlassen.
- (4) Das Verfahren für die mündliche Zusatzprüfung richtet sich sinngemäß im Fall des Absatzes 2 Buchstabe a nach den Vorschriften der Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik und im Fall des Absatzes 2 Buchstabe b nach den Vorschriften für den integrierten Studiengang Informatik.
- (5) Die mündliche Zusatzprüfung ist eine Kollegialprüfung von 60 Minuten Dauer; sie wird von zwei Prüfern abgenommen. Einer der Prüfer fertigt ein Protokoll über den Verlauf der Prüfung.
- (6) Nach bestandener mündlicher Zusatzprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, welches die Note enthält. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und trägt das Datum des Tages, an dem die mündliche Zusatzprüfung abgelegt wurde.